



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse

Bern, Juni 2021

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung	3
3.	Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	4
3.1	Prüfung des Anspruches auf EL auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin (Art. 1 ÜLV)	4
3.2	Vorsorgeguthaben der 2. Säule, das bei der Vermögensschwelle nicht anrechenbar ist (Art. 4 ÜLV)	5
3.3	Integrationsbemühungen (Art. 5 ÜLV)	6
3.4	Anpassung an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates (Art. 8 ÜLV)	8
3.5	Berücksichtigung von anerkannten Ausgaben (Art. 9-15 ÜLV)	8
3.6	Berücksichtigung von anrechenbaren Einnahmen (Art. 16-24 ÜLV)	9
3.7	Krankenversicherungsprämien und Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 13, 28-37)	10
3.8	Geltendmachung des Anspruchs (Art. 38 Abs. 3 ÜLV)	12
3.9	Finanzierung (Art. 52 ff. ÜLV)	13
3.10	Durchführungskosten und Informationssystem, ÜL-Register	13
3.11	Weitere Bestimmungen	14
3.12	Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Themen	16
4.	Anhänge	19

1. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2019 hat der Bundesrat der Bundesversammlung die Botschaft zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) überwiesen. Anlässlich der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 haben Stände- und Nationalrat die Vorlage zum ÜLG angenommen. Auf Verordnungsebene werden die Einzelheiten zur Umsetzung festgelegt, welche sich eng an die Ergänzungsleistungen anlehnen.

Die Ausführungsbestimmungen in der ÜLV sind erforderlich für die Umsetzung des ÜLG.

2. Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 28. Oktober 2020 bis zum 11. Februar 2021. Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft wie auch weitere Organisationen, Durchführungsstellen und Kreise wurden eingeladen, sich zum Verordnungsentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 98 Adressatinnen und Adressaten angeschrieben. Stellung genommen haben alle Kantone, 5 politischen Parteien (Grüne, EVP, FDP, SPS, SVP), der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband, Travail.Suisse, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband und 17 weitere Organisationen und Verbände. Insgesamt sind 54 Stellungnahmen eingegangen, davon drei reine Verzichtserklärungen, die sich wie folgt verteilen:

Adressaten	Anzahl eingeladene Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen <i>(inkl. ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme)</i>
Kantone	26	26
Politische Parteien und Gruppierungen	12	5
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Weitere interessierte Organisationen, Durchführungsstellen und Kreise	49	13
Spontan eingereichte Stellungnahmen	-	4
Total	98	54

Die Vorlage wird insgesamt begrüsst. Die meisten Teilnehmenden äusserten sich nur zu einem Teil der Bestimmungen explizit. Im vorliegenden Bericht werden die wichtigsten bzw. häufigsten Argumente zusammengefasst wiedergegeben. Die Hauptkritikpunkte und -bemerkungen betrafen:

- die Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Vermögensschwelle
- die Integrationsbemühungen
- die Ermittlung des Reinvermögens
- die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

- die Finanzierungsverfahren
- die Koordination unter Durchführungsstellen.

Einige Anmerkungen bezogen sich auf Bestimmungen des Gesetzes und wurden daher nicht in diesen Bericht aufgenommen. Rein redaktionelle Vorschläge wurden nicht aufgeführt, sondern direkt im Verordnungstext berücksichtigt.

Alle Stellungnahmen sind im Internet¹ publiziert. Die Liste aller Teilnehmenden und der verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang dieses Berichts.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

3.1 Prüfung des Anspruches auf EL auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin (Art. 1 ÜLV)

GR und KKAK werfen die Frage auf, wie die Durchführungsstellen pro futuro auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin Berechnungen vornehmen sollen. Es sei deshalb festzulegen, dass die Situation zwei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters massgebend für diese Annahme der «Absehbarkeit» sei. Ansonsten würden die Entscheide vor den Gerichten nur in seltenen Fällen Bestand haben.

Für **NE** werde mit dieser Bestimmung praktisch eine automatische Prüfung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen zur AHV eingeführt, die ab dem Zeitpunkt eingepflanzt werden müsse, ab dem die versicherte Person ihre Altersrente vorbeziehen könne. Würden Zweifel in Bezug auf einen künftigen Anspruch bestehen, werde die ÜL bestehen bleiben. Die Verrechnung zwischen Leistungen werde auch bei den Finanzmittelflüssen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

NW beantragt Art. 1 Abs. 1 ÜLV zu streichen, weil mit der Prüfung von Amtes wegen eine ungerechtfertigte Ausnahme geschaffen werde, die den Grundsätzen im Sozialversicherungsbereich nicht entspreche: Keine Leistung ohne Anmeldung (Vgl. Art. 29 Abs. 1 ATSG).

UR und SG führen aus, dass Art. 1 Abs. 3 ÜLV und Art. 8 ÜLV einen Sachverhalt regeln würden, der den Export der ÜL in die EU/EFTA betreffe, obwohl Art. 5 Abs. 1 ÜLG den Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz vorsehe. Für **UR** sei die gesetzliche Grundlage dieser Bestimmungen kaum ausreichend. **SG** beantragt, den Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland zu präzisieren.

VD begrüsst die Bestimmung, die eine Weiterführung der ÜL in Situationen ermögliche, in denen nicht zweifelsfrei beurteilt werden könne, ob die versicherte Person im ordentlichen Rentenalter Anspruch auf EL haben werde. Denn nicht immer sei ein Vorbezug der AHV-Rente mit Auszahlung einer EL garantiert, da sich die Haushaltssituation vor dem Rentenalter noch ändern könne; das könne beispielsweise der Fall sein, wenn der jüngere Ehepartner weiter erwerbstätig sei oder eine Unterhaltspflicht für minderjährige Kinder bestehe. Auch eine Rente der 2. Säule oder eine ausländische Rente lasse sich bisweilen nur schwer bestimmen. Gemeinsam mit den Durchführungsstellen sei daher ein Prozess zu definieren, der es erlaube, diesen Übergang möglichst solide zu unterstützen. Die Arbeiten dazu könnten beispielsweise im Rahmen eines Pilotversuchs vorbereitet werden.

¹ Fehler! Linkreferenz ungültig. Verfahren

3.2 Vorsorgeguthaben der 2. Säule, das bei der Vermögensschwelle nicht anrechenbar ist (Art. 4 ÜLV)

UR zieht in Zweifel, ob diese Bestimmung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Ergänzungsleistungen Stand halte, wonach Vermögen nur angerechnet werden dürfe, wenn es frei verfügbar sei (Urteil 9C_135/2020 vom 30. September 2020). Auf den den Freibetrag übersteigenden Teil des Vorsorgeguthabens, der gemäss dieser Bestimmung für die Anspruchsgewährung berücksichtigt werden solle, könne nicht zugegriffen werden, weil er nicht verfügbar sei.

TI führt aus, dass der Freibetrag auf dem Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge grundsätzlich hoch sei. **TI** sei jedoch mit der vorgeschlagenen Höhe einverstanden, weil damit der Bezug von Ergänzungsleistungen zur ordentlichen Altersrente vermieden werden könne.

Die **FDP** heisst die vorgeschlagene Lösung gut. Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge sollen bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle nur berücksichtigt werden, soweit sie das 26-Fache des allgemeinen Lebensbedarfes übersteigen. Dieser Faktor schütze das Altersguthaben soweit, dass es der versicherten Person möglich sei, etwas über den durch die Überbrückungs- oder Ergänzungsleistungen gedeckten Ausgaben zu liegen, d. h. 43 000 Franken pro Jahr.

Die **SVP** erachtet den Freibetrag als zu grosszügig bemessen. Angebracht wäre, den Freibetrag an die anerkannten Ausgaben anzulehnen. Sie beantragt, den Freibetrag auf das 20-fache des allgemeinen Lebensbedarfs zu senken.

Schweizerische Arbeitgeberverband fordert, den Freibetrag für die Ermittlung des Reinvermögens nicht zu erhöhen. Personen, die den Freibetrag erreichen würden, hätten in der Regel eine stabile Erwerbskarriere hinter sich und würden bei der AHV eine volle Rente erhalten. Zusammen mit der Leistung der 2. Säule würden damit Rentenansprüche von jährlich über 56'000 Franken entstehen, was deutlich über dem Maximalbetrag für Überbrückungs- oder Ergänzungsleistungen liegen würde.

Avenir50plus, EKF, EFS, Grüne, Inclusion Handicap, SAH, SBLV, SGB, SPS, Travail.Suisse vertreten die Meinung, dass der Betrag zu tief angesetzt sei. Es bestünde damit die Gefahr, dass betroffene Personen, welche alle weiteren – äusserst strengen – Anspruchsvoraussetzungen des ÜLG erfüllten, aufgrund ihres Altersguthabens in der 2. Säule von den ÜL ausgeschlossen würden. Dieser Betrag entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers, welcher Personen mit «sehr hohen Vorsorgeguthaben» vom Bezug der ÜL habe ausschliessen wollen. Im Parlament sei zudem auch angedacht worden, den Betrag für Ehepaare zu verdoppeln.

Avenir50plus weist darauf hin, dass eine Person mit einem Altersguthaben in der vorgeschlagenen Höhe und der AHV-Rente zusammen nicht wesentlich mehr zum Leben zur Verfügung habe als eine Person mit EL, womit ersichtlich werde, dass mit der entsprechenden Vermögensgrenze beim Pensionskassenguthaben nicht von privilegierten Altersrenten die Rede sein könne. **EKF, EFS, SBLV** vertreten die Auffassung, dass der Freibetrag doppelt auf die Männer ausgerichtet sei: Erstens stütze sich der Verbrauch des Vorsorgeguthabens auf die Lebenserwartung der Männer ab und zweitens werde beim Anteil aus der AHV auf der durchschnittlichen AHV-Rente der Männer abgestellt. Die längere Lebenserwartung der Frauen und die tiefere durchschnittliche AHV-Rente verschlechtere diese Berechnung zuungunsten der Frauen. Der Betrag trage zudem den erhöhten Kosten für Betreuung und Pflege im Alter nicht ausreichend Rechnung.

EFS, Inclusion Handicap, SAH, SBLV, SGB, Travail.Suisse weisen darauf hin, dass der Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werde, was bei gleichem Alterskapital zu tieferen Renten führen werde. Auch dies spreche dafür, diesen Freibetrag höher anzusetzen.

EFS, Grüne, Inclusion Handicap, SAH, SBLV, SGB, SPS, Travail.Suisse führen aus, dass die gewählte Vermögensschwelle den Schutz und Erhalt der Vorsorgeguthaben älterer Arbeitsloser – und damit eines der Hauptziele der ÜL – für einen grossen Anteil potentiell betroffener Personen in Frage stelle und die ratio legis der Überbrückungsleistungen aushöhle.

Konf. BVG empfiehlt Art. 4 ÜLV so zu ergänzen, dass Vorsorgeguthaben nur soweit für die Ermittlung des Reinvermögens berücksichtigt werden sollen, soweit sie entweder den Freibetrag oder das Vorsorgeguthaben gemäss BVG übersteigen würden. Der höhere dieser Beiträge solle massgebend sein.

EKF, EFS, SBLV beantragen, dass beispielsweise das 30-fache des allgemeinen Lebensbedarfs für die Vermögensschwelle zu berücksichtigen sei, nicht zuletzt um die Lebenssituation von Frauen besser abzubilden. Für den **SGB** bietet sich eine Anknüpfung der Vermögensschwelle an die im BVG maximal versicherbaren Einkommen gemäss Art. 79c BVG an – dieses liege 2021 bei rund 860'000 Franken. **Travail.Suisse** erachtet es als sinnvoller, anstelle des Alterskapitals bei der Vermögensschwelle die effektiven zukünftigen Renten zu berücksichtigen.

3.3 Integrationsbemühungen (Art. 5 ÜLV)

AR, BL, FR, GL, LU, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH und **IVSK** halten fest, dass die Erläuterungen zu Art. 5 suggerieren würden, dass der Nachweis um Integrationsbemühungen gemäss Art. 5 des Gesetzes nicht erbracht werden müsse. Dies erachten sie als sehr problematisch.

Nachweis der Bemühungen

Für **AI, OW, ZG, ZH, GastroSuisse** und **Schweizerischer Arbeitgeberverband** biete ein jährlicher Nachweis von Integrationsbemühungen zu wenig Anreiz, um Betroffene im Arbeitsmarkt zu halten und deren Erfolgsaussichten auf eine Arbeitsstelle zu erhöhen. Sie schlagen regelmässige Kontrollen vor, beispielsweise alle 4 oder 6 Monate.

BS und **VS** sprechen sich dafür aus, die Integrationsbemühungen umfassender und vielfältiger auszugestalten als jene im AVIG.

Dagegen fordern **AI, OW, ZH, SVP** und **GastroSuisse**, den Begriff der Integrationsbemühung enger zu fassen, wobei in erster Linie auf die Arbeitsmarktintegration fokussiert werden müsse.

Für **ZH** habe sich Art. 5 ÜLV an Art. 26 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungsverordnung zu orientieren, wonach sich die versicherte Person um Arbeit bemühen müsse. **OW** ist der Auffassung, dass freiwillige Tätigkeiten in Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen und die Tätigkeit für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geeignet sein müsse.

SG, UR und **VS** unterstreichen, dass der Spielraum beim Integrationsnachweis ein Risiko für die Durchführungsstellen bei der Festlegung einer kohärenten nationalen Strategie für diese Art von Stellensuchenden bedeuten könnte. Es stellt sich auch die Frage der Integrationsbemühungen für Personen im Ausland.

BE, GE, UR, und SZ fordern klare Kriterien in Bezug zur Qualität und Quantität und wer über deren Erfüllung bzw. Nichterfüllung entscheide. **VD** stellt fest, dass es seitens der RAV keine Verpflichtung gebe, die Integrationsbemühungen zu überprüfen, da die Überprüfung in der Verantwortung der für den Vollzug der ÜL zuständigen Behörden sei. Es wäre daher sinnvoll, zumindest auf Weisungsebene die anerkannten Integrationsbemühungen und die Rolle der Durchführungsstellen zu spezifizieren. **GL** führt aus, dass die Integration in den Arbeitsmarkt in Ermangelung eines Kontrollorgans und von Sanktionsmöglichkeiten hinfällig werde. Es sei fraglich, ob sich der ganze Aufwand angesichts der geringen Bezügerzahlen lohne.

AG, BE, GL, NE, SG, SPS, EFS, EKF, und SAH verlangen vom Bundesrat, auf die Integrationsbemühungen zu verzichten und die Artikel 5 zu streichen, um dadurch die Schwierigkeiten einer Überprüfung in den EU- und EFTA-Ländern zu beheben. Weil diese Bestimmung im Gesetz als „Kann-Formulierung“ ausgestaltet sei, plädieren **Avenir50plus, EFS, Inclusion Handicap, SBLV, SGB, und Travail.Suisse** dafür, auf den Integrationsnachweis ganz zu verzichten. Diese Personen hätten sich im Rahmen der Arbeitslosenversicherung bereits erfolglos um Arbeit bemüht. **GastroSuisse** spricht sich ebenfalls für die Streichung der Bestimmung aus, da sie einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Falls auf einen Nachweis der Integrationsbemühungen nicht verzichtet werden sollte, fordern **NE, Avenir50plus, EFS, EKF, Inclusion Handicap, SBLV, SAH, SGB und Travail.Suisse**, dass solche in einem erweiterten Verständnis gemäss den Erläuterungen anerkannt werden sollen. Die Umsetzung sollte so einfach wie möglich sein und ein zu grosser Verwaltungsaufwand vermieden werden; denkbar wäre insbesondere ein Standardformular als Nachweis für Integrationsbemühungen.

Sanktionen

BE, GR, OW, UR, SH, SG, ZG, EVP, GastroSuisse und IVSK fordern, dass die Teilnahme an Integrationsmassnahmen sowohl für die ÜL-beziehende Person als auch für deren Ehepartnerin und -partner verpflichtend sein und die fehlenden Sanktionsmöglichkeiten behoben werden sollte. Andernfalls sei der Nutzen des Artikels nicht zu erkennen und die Durchführungsstellen würden dadurch einen unverhältnismässig hohen Zusatzaufwand erhalten. Für **GR** und **OW** führt das Fehlen von Sanktionsmöglichkeiten zu stossenden Ungleichbehandlungen im Vergleich mit anderen Sozialversicherungen. Für **OW** sollten für die ÜL-beziehenden Personen in Bezug auf die Integrationsbemühungen dieselben Rechte und Pflichten gelten wie für "ordentliche" Stellensuchende. Die **EVP** führt aus, dass jeder Person, die zwischen 60 und 65 sei, zugemutet werden könne, als Gegenleistung zu den ÜL Freiwilligenarbeit zu leisten. Dies solle als Nachweis von Integrationsbemühungen anerkannt werden.

Für **UR** sei es wichtig, dass die ÜL eingestellt werden könnten, wenn die ÜL-beziehende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen würden. Die Bemerkung in den Erläuterungen, das ÜLG sehe keine Sanktionsmöglichkeiten vor, sei aufgrund der Bestimmungen im ATSG unzutreffend.

Die **FDP** misst den arbeitsmarktlichen Integrationsbemühungen für ÜL-beziehende Personen grosse Bedeutung bei. Die in der Verordnung vorgeschlagene Formulierung werde jedoch ohne weitere Präzisierung aus dem Gesetzestext übernommen. Die Integrationsbemühungen, die von den ÜL-beziehenden Personen erwartet würden, müssten genau beschrieben und bei Nichteinhaltung seien Sanktionen vorzusehen.

Koordination mit der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung

Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sei es aus Sicht von **AR, BL, FR, GL, GR, LU, OW, SO, SZ, TG, ZG** und **GastroSuisse** sinnvoll, dass sich die Durchführungsstellen bezüglich der Integrationsmassnahmen auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) abstützen könnten. **ZH** fordert, dass die ÜL-beziehenden Personen weiterhin beim RAV angemeldet bleiben sollen.

BE führt aus, dass der Artikel aufgrund der Freiwilligkeit, wie sie in Bezug auf die Teilnahme an Beratungsgesprächen der RAV und von Bewerbungsschreiben vorgesehen sei, an Verbindlichkeit verlieren würde.

FR und **TI** weisen zudem auf mögliche Inkohärenzen in der Praxis aufgrund von Unterschieden zwischen ÜLV und AVIG hin. **FR** erachtet es ausserdem als wichtig, dass die verschiedenen Akteurinnen und Akteure über mögliche AVIG-Änderungen oder über eine spezifische SECO-Richtlinie für diese Versichertengruppe informiert würden. **FR** fragt sich auch, wie diese Zielgruppe im Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) unterschieden werden könne. Diese Koordinationsfragen müssten geklärt werden, bevor die Verordnung in Kraft trete.

Die **FER** befürwortet Bemühungen zur Wiedereingliederung von ÜL-beziehenden Personen in den Arbeitsmarkt, wünscht sich jedoch einen weitergehenden Vorschlag, bei dem sich die RAV wirksam für die Wiederbeschäftigung dieser spezifischen Versichertengruppe einsetzen würde.

GR, IVSK und **KKAK** führen aus, dass eine Koordination zwischen ÜLG und IVG vollständig fehle. Die ÜL würden im Gegensatz zur IV kaum Integrationsbemühungen verlangen.

3.4 Anpassung an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates (Art. 8 ÜLV)

AG, VD, SH und **SSV** führen aus, dass die Bestimmung in Art. 8 ÜLV viele Fragen, wie z.B. die Anrechnung von Wohnkosten oder von Krankenkassenprämien, offenlasse. **AG** und **SSV** erachten es als zweckmässig für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) als zuständig zu erklären.

BS, GE und **SG** regen an, die Frage der Anpassung der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates in einer spezifischen Bundesverordnung zu regeln. Dies würde die Aufgabe der Durchführungsstellen vereinfachen und Diskrepanzen bei der Ermittlung der Kaufkraft zwischen den einzelnen EU- und EFTA-Ländern vermeiden.

GR und **KKAK** beantragen, dass festzulegen sei, wie häufig die Kaufkraft anzupassen sei.

3.5 Berücksichtigung von anerkannten Ausgaben (Art. 9-15 ÜLV)

SG führt aus, dass Art. 9 ÜLV lediglich das Mietzinsmaximum festlege, es sich dabei jedoch nicht um den anrechenbaren Mietzins eines Mehrpersonenhaushaltes handle. Dies sei zu ergänzen. Zudem sei das Mietzinsmaxima für Personen mit Wohnsitz im Ausland festzulegen.

GR und **KKAK** stellen zu Art. 10 ÜLV ff. (u.a. Unterhaltskosten von Gebäuden) die Frage, wie die Berechnung bei Personen mit Wohnsitz im Ausland zu erfolgen habe.

3.6 Berücksichtigung von anrechenbaren Einnahmen (Art. 16-24 ÜLV)

Art. 16 ff. (Anrechenbare Einnahmen)

GR und **KKAK** sehen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Einnahmen von ÜLberechtigten Personen mit Wohnsitz im Ausland, weil diese nicht mehr in der Schweiz steuerpflichtig seien.

VD hat in Bezug auf Art. 16 Mühe nachzuvollziehen, weshalb für die Berechnung der ÜL das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns massgebend sein soll. Zudem stehe dies im Widerspruch zu Art. 22 Abs. 1 ÜLV, weil die Steuerbehörden von den Vermögenswerten per 31. Dezember ausgehen würden.

Art. 21 Ermittlung des Reinvermögens

BS ist der Meinung, dass mit dem Hinweis auf Art. 4 nur das Kapital über dem Freibetrag angerechnet werden dürfe.

Wie auch bei Art. 4 ÜLV zieht **UR** in Zweifel, dass Vorsorgeguthaben auf Verordnungsstufe unbesehen von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als anrechenbar erklärt werden könne.

Nach Auffassung von **GE** schaffe Art. 21 Abs. 3 eine Ungleichbehandlung zwischen ÜL-beziehenden Personen in der Schweiz und jenen, die in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben würden. **GE** schlägt zudem vor, Art. 21 Abs. 4 in Art. 4 ÜLV aufzunehmen.

Avenir50plus, SPS, Inclusion Handicap, SAH und **SGB** verlangen, dass Art. 21 Abs. 4 dahingehend geändert werde, Vorsorgeguthaben der 2. Säule bei der Ermittlung des Reinvermögens nicht anzurechnen, da es sich dabei um gebundenes Kapital handele.

Avenir50plus, EFS, SPS, SBLV und **Travail.Suisse** fordern eine Gleichbehandlung der Guthaben der 2. und 3. Säule, so dass beide nicht zum Vermögen zugerechnet würden.

Der **Schweizerischer Arbeitgeberverband** führt aus, dass die Bestimmung in Art. 21 Abs. 4 ÜLV nicht praktikabel sei, da der Verzehr des Vermögens nicht möglich sei. Daher seien Vorsorgeguthaben nur für die Höhe der Vermögensschwelle heranzuziehen.

Art. 22 Bewertung des Vermögens

BL führt aus, dass die vorgesehene Bewertung für selbstgenutztes Wohneigentum zu grossen kantonalen Unterschieden führen werde. **BL** beantragt bei der Vermögensbewertung der ÜL und EL ausschliesslich auf den Verkehrswert abzustützen.

Gemäss **NE** bräuchten die Durchführungsstellen Instrumente zur Bewertung und Nachverfolgung von im Ausland befindlichen Vermögenswerten. Darüber hinaus schlägt **NE** vor, den Repartitionswert als einheitliche Grundlage für die Ermittlung des Verkehrswerts von nicht selbstbewohnten Liegenschaften zu verwenden. Die Leistung basiere auf einer eidgenössischen Rechtsgrundlage und somit ermögliche eine einheitliche Anwendung eine Vereinfachung und verhindere Streitigkeiten bei einem ausserkantonalen Wohnsitzwechsel.

Art. 24–26 Verzicht auf Vermögenswerte

SVP beantragt im Sinne einer Präzisierung festzuhalten, dass jegliche Schenkung sowie Erbschaften anzurechnen seien, um mögliche Umgehungen verhindern zu können.

BS findet die Erläuterung zu Art. 26 ÜLV, wonach unfreiwillige Vermögensverluste schwer zu belegen seien, stünde im Widerspruch zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen und zur Praxis, die zeige, dass sich Verluste an der Börse wie auch Kreditausfälle belegen lassen würden.

UR regt an, «Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften» und «Kosten für zahnärztliche Behandlungen» präziser zu umschreiben und neu festzuhalten, dass steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten sowie Kosten für Zahnbehandlungen einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen unberücksichtigt zu lassen.

Der **Schweizerischer Arbeitgeberverband** weist darauf hin, dass mit der Regelung betreffend Genugtuungssummen eine Ungleichbehandlung gegenüber Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe geschaffen werde.

3.7 Krankenversicherungsprämien und Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 13, 28-37)

AR, BL, FR, GE, GL, GR, NE, NW, OW, SO, SZ, TG, ZG und **KKAK** beantragen, dass die ÜLV im Bereich der Krankheitskosten abschliessende Regelungen vorsehen müsse und nicht auf die EL-Normen verwiesen werden dürfe.

Auszahlung ins Ausland

AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, ZG, GastroSuisse und **KKAK** fordern, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten von Personen, deren ÜL in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ausbezahlt werde, geregelt werden müsse. Die überwiegende Mehrheit spricht sich dafür aus, dass diese Kosten nicht vergütet würden.

AI, AR, BL, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, VS und **FER** beantragen auch eine Regelung zur Berücksichtigung der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung für Personen, deren ÜL in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA ausbezahlt werden.

Art. 13 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

GR und **KKAK** stellen fest, dass die Krankenversicherer – anders als bei der EL – bei den ÜL nicht verpflichtet seien, Meldungen zu den Prämien zu erstatten. Ausserdem sei kein Mindestbetrag oder auch eine Direktauszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer vorgesehen. Es sei deshalb eine Lösung zu finden, welche mit einem administrativ vertretbaren Aufwand durchgeführt werden könne.

Santésuisse bemerkt, dass gesetzlich geregelt sei, wo und in welchem Umfang die Unfallversicherung abgeschlossen werden müsse, weshalb in Art. 13 Abs. 2 Bst. d ÜLV «die von ihr gewählte» zu streichen sei.

Art. 28 Für die Vergütung massgebender Zeitpunkt

AG, BE, BS, GR, NE, KKAK und **GastroSuisse** geben zu bedenken, dass die Konstellation, dass der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden

Kosten voneinander abweichende Kriterien anwenden würden, nicht eintreten könne. **AG, VD** können nicht nachvollziehen, weshalb für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten das Datum der Rechnungsstellung und nicht das Behandlungsdatum gelten soll.

Art. 32 Vergütung von Zahnbehandlungskosten

AR, BL, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SO, TG, VS werfen für eine einheitliche Anwendung die Frage auf, ob für die Zahnbehandlungskosten ab einer gewissen Höhe auch eine Prüfung durch Vertrauenszahnärztinnen und -ärzte vorgesehen werden müsste. **AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SO, SZ, TG, VS, KAKK** fordern, dass die Kosten des Vertrauenszahnarztes durch den Bund zu tragen seien.

Gemäss **VD** sollte die diesbezügliche Regelkompetenz aus Gründen der Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit den Kantonen übertragen werden. Würden die Regeln des Verordnungsentwurfs angewendet, wäre die Vergütung bei den ÜL sehr viel höher als bei den Ergänzungsleistungen.

TI ist der Meinung, dass Krankheitskosten (inkl. Zahnarztkosten) auch dann zurückerstattet werden sollen, wenn die Behandlung dringlicher Natur sei.

Aus Sicht **AG, GastroSuisse** sei die Höhe für die Einholung eines Kostenvoranschlages für Zahnbehandlungskosten zu hoch angesetzt. **Avenir50plus, Inclusion Handicap, SAH, SGB** beantragen dagegen auf die Einholung eines Kostenvoranschlages zu verzichten (Art. 32 Abs. 3 und 4 ÜLV), da in Anbetracht der Plafonierung dies zu einem unverhältnismässigen Aufwand führe.

EKF, EFS, SBLV, Travail.Suisse schlagen betreffend Art. 32 Abs. 1 ÜLV vor, das Adjektiv «einfach» zu streichen und eventuell durch «effizient» zu ersetzen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass das gewählte Wort kein geeignetes Kriterium sei, weil das Ziel eine angemessene gesundheitliche Leistung zu einem angemessenen Preis sein sollte.

Swiss Dental Laboratories² führt aus, dass bei der Vergütung von im Ausland eingekauften zahntechnischen Leistungen, Betrügereien, die zu Lasten der öffentlichen Hand gehen würden, vermieden werden sollten. Die Bestimmung solle dahingehend umformuliert werden, dass lediglich die Gestehungskosten übernommen würden.

Art. 35 Hilfsmittel

AG beantragt, dass die Hilfsmittel abschliessend definiert werden (analog einer Hilfsmittelliste).

SPS; Inclusion Handicap, SAH, SGB beantragen, bei der Vergütung von Hilfsmitteln auch Betriebs- und Unterhaltskosten zu berücksichtigen.

Art. 36 Vergütung der Kostenbeteiligung

Santésuisse führt aus, dass sie mit der Gleichstellung aller Versicherten, unabhängig ihrer gewählten Franchise, und dem maximalen Unterstützungsbeitrag von 1'000 Franken in Art. 36 Abs. 2 ÜLV einverstanden seien. Es bestünde aber die Gefahr, dass Personen mit einer Wahlfranchise im Krankheitsfall bestraft würden.

² SGV-USAM unterstützt die Ausführungen und den Vorschlag von Swiss Dental Laboratories.

Die **SVP** fordert, dass nur der Abzug für Versicherungsmodelle mit der höchsten Wahlfranchise zu gewähren sei. Wer freiwillig eine tiefere Franchise oder das Grundmodell wähle, solle die Mehrkosten nicht geltend machen können.

Art. 37 Kosten bei Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital

AG führt aus, dass die Regelung in Art. 37 unklar und zu präzisieren sei. Es bestehe ein Widerspruch zwischen der Kostenbeteiligung im Spital und dem Abzug für die Verpflegung in der AHV.

Datenaustausch mit Krankenversicherer

GR, KKAK stellen fest, dass eine Koordination zwischen KVG und ÜLG fehle. Da keine direkte Auszahlung an die Krankenversicherer vorgesehen sei, seien zwingend Koordinationsgrundsätze mit den jeweiligen kantonalen Prämienverbilligungssystemen vorzusehen.

TG, Santésuisse fordern, dass im ÜLV zwingend eine Bestimmung für den Datenaustausch für die Ermittlung der Tarifprämie mit den Krankenversicherer aufzunehmen sei, damit die entsprechenden Angaben nicht bei jeder ÜL-beziehenden Person einzufordern seien.

Weiteres

GR, KKAK fordern, eine Koordination zwischen den Krankheits- und Behinderungskosten und den jährlichen ÜL für den Fall, dass im Laufe des Jahres der Höchstbetrag für die jährliche ÜL erreicht werde. Es sei zu klären, welche der beiden Leistungen prioritär ausbezahlt werde.

Santésuisse führt aus, dass bei den ÜL eine Bestimmung fehle, wonach der Betrag für die Prämienverbilligung direkt den Krankenversicherern ausbezahlt werde. Es fehle zudem an einer Regelung für den Fall, dass die ÜL-beziehende Person ihre Prämien der obligatorischen Krankenversicherung nicht bezahle. Der Krankenversicherer müsse in einem solchen Fall einen Verlustschein beim Kanton geltend machen und der Staat bezahle zweimal.

3.8 Geltendmachung des Anspruchs (Art. 38 Abs. 3 ÜLV)

Nach Ansicht von **GE, NE** beziehe sich Art. 38 Abs. 3 ÜLV auf Personen, die nie in der Schweiz wohnhaft gewesen seien und widerspreche Art. 5 Abs. 1 ÜLG, wonach ÜL an Personen gewährt würden, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hätten. Diese Bestimmungen zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seien irreführend und sollten in der Verordnung klargelegt werden. Ausserdem müsste die Behandlung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die keine Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung beziehen, klar definiert werden. Gemäss **GE** müsste präzisiert werden: «Verlegt eine Person ihren Wohnsitz ins Ausland nachdem sie von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurde».

SSV und **FER** führen aus, dass Art. 38 Abs. 3 ÜLV dem Art. 5 Abs. 1 ÜLG widerspreche, in welchem der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz als Anspruchsvoraussetzung definiert sei. **UR** erachtet die gesetzliche Grundlage als ungenügend.

3.9 Finanzierung (Art. 52 ff. ÜLV)

AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG und **SGV** weisen darauf hin, dass die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen für die Kantone zur Folge hätten, dass diese die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssten und die Beträge in das Kantonsbudget aufzunehmen hätten. Für die **FER** ist unklar, wie der erste Vorschuss berechnet werde, ob es einen ersten Vorschuss überhaupt geben werde und warum dieser Vorschuss auf 80 Prozent begrenzt sei. **AR, BL, FR, GR, JU, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, VD, ZG, KKAK SGV** und **SODK** führen weiter aus, dass dafür in jedem Kanton rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssten, ohne dass die Kantone über materiell-rechtliche Befugnisse bei den ÜL verfügen würden. **AR, BL, FR, GR, JU, SO, KAKK** und **SGV** bemerken, dass eine solche Lösung dem Grundkonzept der ÜL und letztlich auch dem Gesetz widerspreche. Gemäss **AR, BL, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SO, TG, VS, KAKK** und **SODK** sei eine Schnittstelle über die Tragung der Durchführungskosten hinaus zu den Kantonsfinanzen zu vermeiden.

AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZG und **SODK** führen aus, dass praktikable Beispiele aus anderen Sozialversicherungen bestehen würden: Die Finanzierung könne über das Finanzierungsverfahren von AHV, IV und EO sichergestellt werden. Zudem könnten die Zahlungsströme direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen. Die Erfahrungen bei der Corona-Erwerbsersatzentschädigung hätten gezeigt, dass ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniere.

BS zeigt auf, dass die 80-Prozent-Regel von Seiten der Durchführungsstellen Prognosen für das aktuelle Leistungsjahr verlange, was oft nicht möglich sei. Daher sei einzig das vorangegangene Halbjahr als Referenzpunkt anzunehmen.

BL, FR, GL, JU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG und **ZG** führen aus, dass Art. 55 ÜLV eine Rückzahlungspflicht der Kantone für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vorsehe. Dieser Weg sei kompliziert und unnötig. Für den Fall, dass für die Durchführungsstellen eine Rückerstattungspflicht vorgeschrieben werde, müssten aus Sicht von **GR, KKAK** die Durchführungsstellen aus den Vorschüssen des Bundes Reserven bilden können.

3.10 Durchführungskosten und Informationssystem, ÜL-Register

SH und der **SGV** verlangen, dass der Aufwand für den Vollzug, insbesondere für die Administration, möglichst einfach und kostengünstig gehalten werde. **AR, BL, FR, GL, JU, LU, OW, SH, SO, SZ, TG** verlangen, dass die Durchführungskosten nicht durch die Weisungen der Bundesverwaltung verteuert werden. Die **SVP** fordert eine schlanke, restriktive Umsetzung.

Aus der Sicht von **AR, BL, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SO, SZ, TG** und **KKAK** sei Art. 21 ÜLG abschliessend zu verstehen und es seien einzig «die Bezügerinnen und Bezüger und die Höhe der Überbrückungsleistung» zu melden. Für **BL, GL, OW, SO, SZ, TG** seien diese Daten ausreichend, um eine Steuerung des Versicherungszweiges zu gewährleisten. **BL, FR, GL, JU, LU, OW, SO, SZ, TG** führen an, dass die weitergehende Meldung von Zusatzdaten über versicherte Personen durch die Durchführungsstellen ohne Rechtsgrundlage erfolge. **GR, KKAK** befürworten, dass der Verordnungsentwurf keine weiteren Bestimmungen zur Datenübermittlung vorsehe.

3.11 Weitere Bestimmungen

Art. 14, 15 (Einteilung Mietzinsregionen, Senkung)

GR, KKAK fordern, dass die Einteilung der Gemeinden der EL auch für die ÜL gelten solle. Die Kantone müssten andernfalls in einem Gesetz festlegen, welche kantonale Behörde für diesen Antrag zuständig sei, was unverhältnismässig und nicht nachvollziehbar sei.

Travail.Suisse, EKF, EFS und **SBLV** sind der Ansicht, dass die Einteilung der Gemeindetypen die effektiven Mietpreise in den Regionen zu wenig gut abbilde. Eine stärkere Orientierung an den Mietpreisen wäre bei der Wahl der Gemeindeeinteilung wichtig. Das Abstellen auf die Region 111 in der Gemeindetypologie 2012 sei nicht zwingend. Die hohen Mieten würden sich nicht nur auf die städtischen Zentren konzentrieren. **EFS, SBLV** fügen an, dass gerade Frauen aufgrund einer Trennung oder Scheidung von dieser Problematik betroffen seien. Es solle verhindert werden, dass auf die berufliche Desintegration auch eine soziale Desintegration folgt.

SAH und **SGB** unterstützen den Vorschlag, dieselbe Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen wie in der EL anzuwenden. Die Kantone sollten jedoch eine sofortige Erhöhung der Höchstbeträge beantragen können, weil die Mieten seit dem Jahr 2000 stark gestiegen seien.

Art. 22 Abs. 3 Repartitionswert inkl. kantonale Einführungsgesetze

Aus Sicht **AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SG, SO, SZ, TI, TG, ZG, KKAK** und **SODK** sei zu verhindern, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. **AR, BL, FR, GL, JU, LU, OW, SO, SZ, TG** führen aus, dass es nicht zwingend sei, dass jeder Kanton ein Einführungsgesetz schaffen müsse, da dies zu Verzögerungen in der Umsetzung führen würde.

BE, GE, JU, TI, und ZG schlagen eine Formulierung mit Referenz auf das ELG vor.

Artikel 39 Bearbeitungsdauer

AR stellt die Frage, ob die 90-tägige Bearbeitungsfrist in Art. 39 ÜLV nicht verkürzt werden könnte, um reine Vorschussfälle für die Sozialhilfe zu vermeiden. Die wirtschaftliche Notwendigkeit einer zeitnahen Bearbeitung sei in vielen Fällen angezeigt.

GR und **KKAK** führen aus, dass selbst bei der Mitwirkung der antragsstellenden Person, die Durchführungsstellen keinen Entscheid fällen könnten, wenn andere Instanzen die notwendigen Angaben nicht liefern würden. Absatz 2 sei daher mit dem Zusatz «und die Akten vollständig sind» zu ergänzen.

SSV führt aus, dass in der ÜLV im Gegensatz zur ELV das Wort «grundsätzlich» gestrichen worden sei, was zu ergänzen sei. Die Einhaltung der Bearbeitungsdauer von 90 Tagen sei nur möglich, sofern der Mitwirkungspflicht nachgekommen werde.

Art. 40 Rundung von Auszahlungsbeträgen

GR und **KKAK** führen aus, dass bei den ÜL kein Minimalbetrag vorgesehen sei, weshalb monatliche Bagatellbeträge von einem Franken ausbezahlt werden müssten. Es werde deshalb vorgeschlagen, dass nach Abzug der Verrechnung mit dem AHV-Mindestbeitrag, Beträge von unter CHF 600.00 einmal jährlich statt monatlich ausbezahlt werden könnten.

Artikel 41 Auszahlung bei Ehepaaren

GR und **KKAK** beantragen, dass der Widerruf der Auszahlung in Art. 41 Abs. 3 ÜLV festzuhalten sei.

Da die ÜL bei Paaren an jede berechnigte Person einzeln gezahlt werden, fragt sich **VS**, ob die für Kinder zu zahlenden Beträge auch zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden.

Art. 42 Auszahlung ins Ausland

GR, TI, KKAK und **SSV** beantragen, die Zuständigkeit für Personen mit Wohnsitz im Ausland an die Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zu übertragen.

SSV beantragt, die ÜL nur in Schweizer Franken auszuzahlen.

SVP verlangt, dass eine Ausrichtung von ÜL ins Ausland nur erfolgen dürfe, wenn die Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt nachgewiesen worden seien.

Art. 43 Nachzahlung

BS, GR, KKAK führen aus, dass die Prämienverbilligungsbeiträge bei der Berechnung der ÜL bereits als Einnahmen berücksichtigt würden. Eine Verrechnung sei daher für Prämienverbilligungen gar nicht möglich, weshalb Art. 43 Abs. 2 zu streichen sei.

Art. 45 Änderung der jährlichen Überbrückungsleistung (inkl. Überprüfung)

BE beantragt, die Überprüfung der ÜL alle zwei Jahre zu streichen. Die ÜL würden nur während eines begrenzten Zeitraumes ausgerichtet und es könne davon ausgegangen werden, dass die maximale Bezugsdauer nicht immer ausgeschöpft werde.

GR, KKAK führen aus, dass die administrativen Anforderungen an die ÜL verlangen würden, dass jedes Dossier pro Jahr mehrere Male überprüft werden müssten. Ausserdem werde mit der obligatorischen Vergleichsrechnung beim frühestem möglichen Bezug der Altersrente faktisch eine Überprüfung vorgenommen. Eine zusätzliche Überprüfung alle 2 Jahre würde von den ÜL-beziehenden Personen als reine Schikane empfunden.

GE schlägt vor, in Abs. 3 anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die neue Verfügung in Kraft treten werde, nachdem eine Überprüfung der ÜL erfolgt sei.

Art. 50 Gesondertes Aufführen kantonaler Versicherungs- und Fürsorgeleistungen

GR, KKAK führen aus, dass die Übertragung zusätzlicher Aufgaben im Bereich der ÜL in einer gesonderten Buchhaltung auszuweisen seien. Daher sei diese Bestimmung zu streichen.

Art. 51 Beschwerderecht

AG führt aus, dass die Einführung eines Behördenbeschwerderechts auf Verordnungsstufe problematisch erscheine. Die Grundlage dafür sollte allenfalls auf Gesetzesstufe festgelegt werden.

Art. 56 Koordination zwischen Durchführungsstellen

BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG und **KKAK** halten fest, dass die Kantone keine materiell-rechtlichen Kompetenzen im Bereich der ÜL zustünden, und sie deshalb keine Vorkehrungen treffen könnten, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Art. 56 ÜLV sei ersatzlos zu streichen.

BL, FR, GE, GL, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG fügen an, dass durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Art. 21 ÜLG die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen (NNS) selber feststellen könne. Die EL-Stellen könnten gemäss ATSG Leistungen einstellen und zurückfordern.

VS schlägt vor, diesen Artikel zu streichen, da das dem BSV oder den Durchführungsstellen in diesem Bereich möglich sei Massnahmen zu ergreifen, wohingegen die Kantone dazu nicht in der Lage seien, da sie vermutlich keinen Zugang zum Dossier der ÜL-beziehenden Personen hätten.

3.12 Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Themen

Vorsorgeeinrichtungen

TG führt aus, dass für die Festsetzung der ÜL Unterlagen zu BVG-Guthaben eingefordert werden müssten. Dies gelte auch für die EL, weshalb ein BVG-Register ähnlich dem Renten- wie auch EL-Informationssystem zu schaffen sei.

GR und **KKAK** beantragen, die Vorsorgeeinrichtungen zu verpflichten, den Durchführungsstellen Auskünfte zu erteilen.

Präzisierungen für die Auszahlung ins Ausland

Bei der periodischen Überprüfung, die alle zwei Jahre durchgeführt werden müsse, wenn eine Änderung des Vermögens oder der Einnahmen und Ausgaben festgestellt werde, sei die Weiterverfolgung der Dossiers ausserhalb der Schweiz nach Ansicht von **NE** mit grossem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Auszahlung von Leistungen ins Ausland bedinge internationale Überweisungen, was die Aufgaben der Durchführungsstellen zudem erschwere.

GE fordert, dass die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU in der Verordnung bzw. in den entsprechenden Weisungen zuhanden der Durchführungsstellen zu berücksichtigen seien.

Weisungen

BS und **TI** wünschen, dass die Weisungen so rasch möglichst zur Verfügung gestellt würden.

Für **SH** sei es wichtig, den Durchführungsstellen klare Vorgaben zu geben, wie die ÜL durchzuführen und im Einzelfall klare Entscheide zu fällen seien.

Begrifflichkeiten

BL, FR, GL, JU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZH und **KKAK** schlagen vor, die Verordnung terminologisch zu überprüfen. Ihrer Ansicht nach werde mehrfach der Kanton als zuständig erklärt (insbesondere in den Art. 38 Abs. 3, Art. 43 Abs. 2, Art. 46 und 50 ÜLV), obwohl eine solche Zuständigkeit nicht zugewiesen sei. Die in Art. 44

verwendete Terminologie sei passender zu sein, da dort lediglich von Durchführungsstelle die Rede sei.

Corona-Übergangsbestimmung

VS hält es für notwendig, in der Verordnung Bestimmungen zur Übergangsregelung im Zusammenhang mit der vom Parlament im Rahmen des Covid-19-Gesetzes eingefügten Ausnahmeregelung aufzunehmen (Personen, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Inkrafttreten des ÜLG ausgesteuert werden, sollen einen Anspruch auf ÜL erhalten, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen).

Inkraftsetzung

GE führt an, dass die Durchführungsstellen grosse Anstrengungen unternommen hätten, um die Umsetzung der EL-Reform sicherzustellen, so dass ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 die optimalste Umsetzung ermöglichen würde. Die **KKAK** weist darauf hin, dass die Umsetzung einer solchen Leistung – sobald die definitiven Weisungen vorliegen würden – 12 Monate in Anspruch nehmen dürfte. **Grüne, SPS, SGB, Avenir50plus, Inclusion Handicap** und **SAH** sprechen sich indes für ein Inkrafttreten per 1. April 2021 aus und unterstreichen die Dringlichkeit für die betroffenen Personen.

AVIG

EKF, EFS, Inclusion Handicap, SBLV und **Travail.Suisse** weisen darauf hin, dass der Bundesrat in der Verordnung keinen Gebrauch von der Möglichkeit in Art. 5 Abs. 4 ÜLG machen würde, den Anspruch von Personen zu regeln, welche gemäss Art. 14 AVIG beitragsbefreit seien. Gemäss **EFS, SBLV, Travail.Suisse** widerspreche dies dem Willen des Gesetzgebers, den Schutz älterer Ausgesteuerten zu verbessern. **SG** und **Inclusion Handicap** fordern eine entsprechende Regelung vorzunehmen. Allerdings räumt **Travail.Suisse** ein, dass es eine gut durchdachte Regelung brauche, um mit einer entsprechenden Bestimmung nicht neue Ungleichheiten zu schaffen. **EKF, EFS, SBLV** und **Travail.Suisse** schlagen deshalb vor, bei einer Aussteuerung ab 55 Jahren in jedem Fall von 520 bezogenen Taggeldern der Arbeitslosenversicherung auszugehen. Davon ausgehend könne abgeklärt werden, ob eine Person effektiv die Anspruchsberechtigungen für eine Überbrückungsleistung erfülle.

Weitere Forderungen

GE verlangt den Einbezug aller zuständigen Durchführungsstellen in den Geltungsbereich des Kreisschreibens, das die Modalitäten für die zentrale Abrechnung der vom Ausgleichsfonds erstatteten Posttaxen und Postgebühren gestützt auf Art. 95 Abs. 2 AHVG (KSPF, Kreisschreiben 318.107.03) festlege, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine kantonale Ausgleichskasse handele oder nicht, insbesondere in Anwendung von 211 Abs. 1 AHVV.

GR und **KKAK** führen aus, dass die Vorlage aus Sicht der Durchführung einige erhebliche Mängel aufweise, ohne deren Berücksichtigung zahlreiche Durchführungsfragen den Gerichten überlassen würden. Damit dauere es mehrere Jahre, bis sich das System stabilisiere.

VD wünscht sich für die ÜL eine Klärung bezüglich Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit dem Vorbezug der AHV-Rente mit EL. **VD** weist auch darauf hin, dass eine spezifische Koordination mit der kantonalen Leistung «Rente-Pont» und die Abstimmung der entsprechenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen notwendig sein werde. Insbesondere brauche es einfache Abläufe für die ÜL-Beziehenden. Die

kantonalen Durchführungsstellen müssten in der Lage sein, diese Unterstützung und Beratung zu leisten. Die Weitergabe von Informationen unter den Behörden müsse daher gewährleistet sein.

Avenir50plus führt aus, dass es äusserst unbefriedigend sei, dass Selbständigerwerbende von den ÜL ausgeschlossen seien sowie dass nur Personen einen Anspruch geltend machen könnten, die nach der Erreichung des 60. Altersjahres ausgesteuert würden. Einem Grossteil der Personen ohne Anspruch würde als einziger Weg der Gang auf das Sozialamt oder der vorzeitige Verzehr des Altersvermögens bleiben.

4. Anhänge

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen Liste des participants à la consultation et abréviations Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VS	Valais / Wallis / Vallese
VD	Vaud / Waadt
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
Grüne Les verts I verdi	Grüne Schweiz Les verts suisses I verdi del Ticino
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

3. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete / Associations faitières de villes /des communes et des régions de montagne / Associazioni man tello delle città e dei Comuni e delle regioni di montagna

SGV ACS ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere

4. Verbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie / Associazioni dell'economia

Schweizerischer Arbeit- geberversband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS USS	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV-USAM USAM USAM	Schweiz. Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri

Travail.Suisse	Travail.Suisse
----------------	----------------

5. Weitere Organisationen / Durchführungsstellen
Autres organisations / Organes d'exécution
Altre organizzazioni / Organi d'esecuzione

SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
EKF CFQF CFQF	Eidg. Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
EFS FPS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse
FER	Fédération des Entreprises Romandes
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
IVSK COAI CUAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
SBLV USPF USDGR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union Suisse des Paysannes et des Femmes rurales Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale
Inclusion Handicap	Inclusion Handicap
santésuisse	santésuisse Die Schweizerischen Krankenversicherer santésuisse Les assureurs-maladie suisses
Konf. BVG Conf. LPP	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations
SAH OSEO SOS	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk Œuvre suisse d'entraide ouvrière Soccorso operaio svizzero

GastroSuisse	GastroSuisse
Avenir50plus	Avenir50plus – Verband für Menschen mit und ohne Arbeit
SDL	Swiss Dental Laboratories
SA-BVG FIS-LPP FIC-LPP	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istiuto collettore LPP
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
VSAA AOST AUSL	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden Association des Offices Suisses de Travail Associazione degli Uffici Svizzeri del Lavoro